

# RS Vwgh 1994/3/3 94/18/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1994

## Index

19/05 Menschenrechte  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §4;  
FrG 1993 §19;  
MRK Art8 Abs2;

## Rechtssatz

Die vom Fremden behauptete geregelte Arbeitstätigkeit aufgrund einer gültigen Beschäftigungsbewilligung als Lagerarbeiter ist im Beschwerdefall im Rahmen der Prüfung nach § 19 FrG 1993 nicht wesentlich, zumal nicht zu erkennen ist, warum der Fremde einer solchen Tätigkeit nicht auch außerhalb des Bundesgebietes nachgehen könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180059.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)